

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 29. Februar 2020 11:28
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 6/2020: 28 Entscheidungen neu eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.02.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Wochen 28 weitere Entscheidungen - schwerpunkt: Bußgeld- und Verkehrsrecht, und zwar:

OWi
SV-Kosten, Erstattungsfähigkeit, Bußgeldverfahren
LG Bielefeld, Beschl. v. 19.12.2019 - 10 Qs 425/19

Zur Erstattung der Kosten für die Einholung eines privaten Sachverständigengutachten im Bußgeldverfahren nach Einstellung des Verfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5481.htm

OWi
Verwerfung, Entbindung
OLG Rostock, Beschl. v. 04.11.2019 - 21 Ss OWi 286/19 [B]

Der Einspruch des von der Anwesenheit entbundenen Betroffenen kann nicht wegen Ausbleiben des Betroffenen verworfen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5475.htm

OWi
Geldbuße, Erhöhung, Höchstmaß, fahrlässiger Verstoß
OLG Hamm, Beschl. v. 04.11.2019 - 1 RBs 206/19

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt bei einem fahrlässigen Verstoß 1.000 EUR. Dieses Höchstmaß darf auch dann nicht überschritten werden, wenn von der Anordnung einer Nebenfolge - etwa einem Fahrverbot - abgesehen oder dieses herabgesetzt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5474.htm

OWi

**Enforcement Trailer, Polican Speed, VerfGH Saarland
OLG Hamm., Beschl. v. 13.02.2020 - 1 RBs 255/19**

1. Bei Poliscan Speed handelt es sich auch beim Einsatz von einem sog. Enforcement Trailer um ein standardisiertes Messverfahren.
2. Die nicht erfolgende Speicherung von Rohmessdaten und die entsprechend unterbliebene Überlassung entsprechender Unterlagen stellen für sich genommen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch einen Verstoß gegen das faire Verfahren dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5473.htm

OWi

Urteilsunterschrift, Anforderungen

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.12.2019 - (1 B) 53 Ss-OWi 675/19 (398/19)

Eine Unterschrift ist der handschriftlich angebrachte bürgerliche Name, wobei der Schriftzug zwar nicht lesbar sein aber doch noch als „Schriftzug“ – als ein aus Buchstaben bestehendes Gebilde – erkennbar sein muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5460.htm

StPO

Sachverständigenkosten, Verurteilter, Auswertung von Daten

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.07.2029 - 5129 KLS - 7580 Js 245179/06 (16/14)

Wird ein Sachverständigenbüro nicht mit der Bewertung von Tatsachen/daten beauftragt, sondern allein mit deren Sichtbarmachung und Strukturierung, und kann eine derartige Tätigkeit ohne besondere, vertiefte EDV-Fachkenntnisse vorgenommen werden, handelt es sich nicht um eine Sachverständigentätigkeit i.e.S.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5480.htm

StPO

Beschwerde, Pflichtverteidigerbestellung, (Un)Zulässigkeit

KG, Beschl. v. 01.11.2019 – 2 Ws 165/19

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Fortbestand der Pflichtverteidigerbestellung für einen Mitangeklagten ist mangels Beschwer unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5478.htm

StPO

Strafvollstreckungsverfahren, Pflichtverteidiger, neues Ermittlungsverfahren

OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.12.2019 - 1 Ws 280/19 u. 287/19

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren wegen Schwierigkeit der Sachlage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5477.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Führungsaufsicht, Strafvollstreckungsverfahren

KG, Beschl. v. 31.01.2020 - 1 ARs 4/20

1. Auch nach der Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung kommt in Strafvollstreckungsverfahren eine entsprechende Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO in Betracht.

2. Wenn nach Vollverbüßung Führungsaufsicht mit ggf. zahlreichen Weisungen, die die Lebensführung des Verurteilten einschränken würden, in Betracht kommt, kann die Sache schwierig im Sin von § 140 Abs. 2 StPO sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5476.htm

StPO

Strafvollstreckung, Vollstreckungsaufschub, Erhaltung des Arbeitsplatzes OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.12.2019 - 3 Ws 360/19

Zur Gewährung von Vollstreckungsaufschub zum Erhalt des Arbeitsplatzes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5457.htm

StGB/Nebengebiete

Bedeutender Fremdschaden, Grenzwert, Entziehung der Fahrerlaubnis BayObLG, Beschl. v. 17.12.2019 - 204 StRR 1940/19

1. Ein bei einem Verkehrsunfall verursachter Fremdschaden für Reparaturkosten in Höhe von 1.903,89 € netto stellt jedenfalls einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dar, so dass ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt.
2. Der vorliegende Fall gibt somit weder Anlass, eine bestimmte Wertgrenze für die Bejahung eines bedeutenden Schadens im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu bestimmen, noch zu entscheiden, welche Schadenspositionen hierbei zu berücksichtigen sind und ob dies mit oder ohne Hinzurechnung der Umsatzsteuer zu erfolgen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5479.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis LG Dortmund, Beschl. v. 07.02.2020 - 31 Qs 1/20 allg.

Zur (abgelehnten) Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5471.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis LG Dortmund, Beschl. v. 07.02.2020 - 35 Qs 3/20

Zur (abgelehnten) Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5472.htm

StGB/Nebengebiete

Entziehung der Fahrerlaubnis, Wertgrenze, bedeutender Schaden LG Darmstadt, Beschl. v. 06.02.2010 - 3 Qs 57/20

Es wird daran festgehalten, dass die Wertgrenze für den bedeutenden Schaden i.S. von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bei 1.300 EUR liegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5467.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis LG München I, Beschl. v. 30.10.2019 - 1 J Qs 24/19 jug

Zur (bejahten) Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5469.htm

StGB/Nebengebiete

**Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis
LG Dortmund, Beschl. v. 11.02.2020 - 43 Qs 5/20**

Zur (bejahten) Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5468.htm

StGB/Nebengebiete

**Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis
LG München, Beschl. v. 29.11.2019 - 26 Qs 51/19**

Zur (bejahten) Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5470.htm

StGB/Nebengebiete

**Bewährungswiderruf, Nichterfüllung von Weisungen, Kontakt zum Bewährungshelfer, negative Prognose
OLG Koblenz, Beschl. v. 09.07.2019 - 4 Ws 407/19**

Der Verstoß gegen Weisungen für sich allein reicht für eine negative Prognose nicht. Insbesondere genügt der Abbruch des Kontakts zum Bewährungshelfer nicht allein, da das nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf eine kriminelle Prognose zulässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5459.htm

StGB/Nebengebiete

**Strafaussetzung nach § 36 BtMG, Zwei-Drittel-Verbüßung
LG Siegen, Beschl. v. 23.01.2020 - 10 Qs-64 Js 68/19 V-88/19**

Die Vollstreckung des Restes einer Gesamtfreiheitsstrafe kann ggf. auch dann nach § 36 Abs. 1 Satz 3 2. Alt. BtMG auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte zwar weder zwei Drittel der Strafe einschließlich der angerechneten Therapiezeit vollständig verbüßt noch die Therapie erfolgreich abgeschlossen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5458.htm

StGB/Nebengebiete

**Weisungsverstoß, Führungsaufsicht, Urteilsgründe, Anforderungen
OLG Koblenz, Beschl. v. 04.12.2019 - 2 OLG 6 Ss 130/19**

Zum erforderlichen Umfang der Urteilsgründe bei einem Weisungsverstoß im Rahmen der Führungsaufsicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5456.htm

StGB/Nebengebiete

**Diebstahl, Feststellungen zur Beute, Strafzumessung
OLG Hamm, Beschl. v. 07.01.2020 - 1 Rvs 79/19**

1. Tatsächliche Feststellungen zur Höhe des Diebesguts sind bei einer Verurteilung wegen Diebstahls schon deshalb erforderlich, weil sich das Maß der Schuld, das für den Rechtsfolgenausspruch maßgeblich ist, jedenfalls auch an der Höhe des verursachten Schadens orientiert.
2. Soweit das Tatgericht im Rahmen der konkreten Strafzumessung strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte bei der jeweiligen Begehung der Taten unter laufender Bewährung gestanden hat, sind konkrete Feststellungen zu den Bewährungs/oder Haftzeiten des Angeklagten zu treffen.
3. Das Tatgericht hat sich im Rahmen der Strafzumessung mit der Frage zu befassen, welchen Eindruck die nach Begehung der Taten verbüßte Strafhafte bei dem Angeklagten hinterlassen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5455.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage, Beweis für Geschwindigkeitsüberschreitung durch Messgerät, Rohmessdaten, Bindungswirkung, VerfGH

VG Saarlouis, Beschl. v. 09.01.2020 - 5 L 1710/19

1. Geeichte Geschwindigkeitsmessgeräte mit Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erbringen bei Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion oder unsachgemäße Bedienung zumindest für die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuchs hinreichend verlässlichen Beweis für eine Geschwindigkeitsüberschreitung (Fortführung VG des Saarlandes, Beschluss vom 23.12.2019 – 5 L 1926/19).
2. Es kann dahinstehen, ob bzw. inwieweit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes zur Verwertbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen im Bußgeldverfahren (Urteil vom 05.07.2019 - Lv 7/17) angesichts der beachtlichen Kritik der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur an dieser Entscheidung zu folgen ist.
3. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Messgerät Vitronic PoliScan Speed FM1 das Messergebnis aufgrund gesicherter Rohmessdaten im Sinne der Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich überprüfbar ist (Anschluss OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.07.2019 - 1 OWi 2 Ss Rs 68/19).
4. Die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches stellt keine Strafe dar, sondern eine Maßnahme zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs (Anschluss OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2018 - 8 B 1018/18).
5. In Verfahren betreffend den Erlass einer Fahrtenbuchauflage verpflichtet der Amtsermittlungsgrundsatz die Behörde nicht, ohne konkreten Anlass gewissermaßen ins Blaue hinein“ das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung zu hinterfragen; anders als im Strafprozess genügt es im Verwaltungsverfahren, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass ein Verkehrsverstoß begangen worden ist. 6. Geschwindigkeitsmessergebnisse, die mit amtlich zugelassenen Geräten in standardisierten Verfahren gewonnen werden, dürfen nach Abzug der Messtoleranz von Behörden und Gerichten im Regelfall ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden; auch wenn kein standardisiertes Messverfahren angewandt wurde, ist eine Prüfung möglicher Fehlerquellen erst dann geboten, wenn von dem Fahrzeughalter Unstimmigkeiten der Messung aufgezeigt werden oder sie sich der Behörde aufdrängen müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5465.htm

Verwaltungsrecht

Nichterfüllung Rückrufaktion, Hersteller, Betriebsuntersagung

VG Cottbus, Beschl. v. 08.10.2019 – 1 L 502/19

Leistet der Halter eines Pkws einem Rückruf des Herstellers keine Folge, kann eine Betriebsuntersagung gerechtfertigt sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5466.htm

Zivilrecht

**Abgasskandal, Schadensersatz, Anrechnung von Nutzungsvorteilen
OLG Hamburg, Beschl. v. 13.01.2020 – 15 U 190/19**

Schuldet der Fahrzeug- bzw. Motorenhersteller dem Fahrzeugkäufer aufgrund einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung Schadensersatz, kann ein Abzug von Nutzungsvorteilen (gefahrte Kilometer) im Wege der Vorteilsausgleichung aus Gründen der Billigkeit nur bis zu dem Zeitpunkt angezeigt sein, zu dem der Fahrzeugkäufer den Hersteller erstmals zur „Rückabwicklung“ des Fahrzeugkaufs aufgefordert hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5482.htm

Sonstiges

**Entschädigung, Einstellung, Teileinstellung, Zeitpunkt der Antragstellung,
OLG Celle, Beschl. v. 29.01.2020 - 4 Ws 3/20**

1. Bei einer Verfahrenseinstellung kommt die Feststellung einer Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens in Betracht. Dies gilt auch, wenn der verbliebene Teil zur Durchführung des weiteren Verfahrens an eine andere Stelle abgegeben wird.
2. Im Falle einer Teileinstellung ist die Feststellung einer Entschädigung nur für solche Maßnahmen möglich, die sich isoliert auf denjenigen Verfahrensteil bezogen haben, welcher mit der Teileinstellung beendet worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5461.htm

Gebühren

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehensvoraussetzungen
LG Chemnitz, Beschl. v. 09.01.2020 - 4 KLS 310 Js 40553/18**

Für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG genügt es, dass in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt als Verteidiger tätig wird, eine Einziehung in Betracht zu ziehen ist. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Einziehung bereits beantragt ist, es reicht vielmehr aus, wenn nach Aktenlage eine Einziehung ernsthaft in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5463.htm

Gebühren

**Selbständiges Einziehungsverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr, weitere Gebühren
LG Freiburg, Beschl. v. 29.10.2019 – 16 Qs 30/19**

1. Für die gerichtliche Vertretung in einem Einziehungsverfahren nach § 29a OWiG kann – neben der Verfahrensgebühr bei Einziehung Nr. 5116 VV RVG – auch die Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG als allgemeine Gebühr entstehen.
2. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts allein im Einziehungsverfahren entstehen die Gebührentatbestände Nr. 5113 und 5114 VV RVG nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5462.htm

Gebühren

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehensvoraussetzungen
OLG Dresden, Beschl. v. 14.02.2020 - 1 Ws 40/20**

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 W RVG entsteht für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Hinblick auf Einziehung oder verwandte Maßnahmen. Es kommt weder darauf an, ob der Erlass der Maßnahme rechtlich zulässig ist noch ob es an einer gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung fehlt noch ist erforderlich, dass die Einziehung ausdrücklich beantragt worden ist. Es genügt, dass sie nach Lage der Sache in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5464.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Dedit Burhoff, MCoLD a.D., Lehrstuhlsberg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Die 5. Aufl. des Werkes ist allerdings inzwischen ausverkauft. Daher wird das Buch Ende des Jahres 2020 in der 6. Auflage neu erscheinen. Preis ca. 29 **EUR**.

Vorbestellungen sind hier beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Abschließend dann der Hinweis auf Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.**. Auch das Werk ist derzeit noch als **Mängel Exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de